

zuführen sind, wird sicherlich auch von der Restlaufzeit der Marke abhängen.

II. Zum Patentrecht (gemäß PatG)

Im Unterschied zu der Laufzeit einer Marke, deren Schutzdauer „unendlich oft“ verlängert werden kann, sofern alle zehn Jahre Verlängerungsgebühren entrichtet werden, hat ein Patent eine maximale Schutzdauer von 20 Jahren, gerechnet ab dem Tag nach dem Anmeldetag, (§ 16 PatG). Die maximale Schutzdauer kann aber nur erreicht werden, sofern ab dem dritten Jahr jährlich die entsprechende Jahresgebühr entrichtet wird (§ 17 PatG). Wird die jeweilige Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, erlischt die Patentanmeldung bzw. das Patent (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 PatG). Im Vergleich zu markenrechtlichen Situation wird damit bei Patentrechtspositionen (Patentanmeldung oder eingetragenes Patent) nicht die Situation eintreten, dass mehrere Jahre eine „Patentleiche“ im Patentregister registriert ist, obgleich der Patentinhaber nicht mehr existiert und daher keine Jahresgebühren entrichtet hat. Aufgrund der jährlichen Verpflichtung zur Einzahlung der Jahresgebühren bedarf es auch nicht, wie im Markenrecht, der Möglichkeit, einen Löschungsantrag wegen Verfalls infolge von „Nichtbenutzung“ bzw. „Nichtzahlung“ zu stellen. **Das Patentregister wird bei einer nicht erfolgten Einzahlung der Jahresgebühren in einem deutlich kürzeren zeitlichen Abstand um vermeintliche „Patentleichen“ bereinigt als das Markenregister.** Aufgrund dessen bedarf es auch keiner zu § 53 Abs. 4 MarkenG „parallelen“ Regelung im Patentrecht, so dass die

vorstehend zum Markenrecht angestellten Überlegungen im Patentrecht nicht geboten sind.

III. Zum Designrecht (gemäß DesignG)

Die maximale Schutzdauer des eingetragenen Designs beträgt 25 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag (§ 27 Abs. 2 DesignG). Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird jeweils alle fünf Jahre durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr bewirkt (§ 28 Abs. 2 DesignG). Wird eine Aufrechterhaltungsgebühr nicht entrichtet, endet nach § 28 Abs. 3 MarkenG die Schutzdauer des Designs. Eine Löschung eines Designs wegen Verfalls infolge nicht erfolgter Benutzung sieht das Gesetz nicht vor; ein Benutzungszwang wie im Markenrecht gibt es im Designrecht nämlich nicht. Bei einem Design handelt es sich jedoch um ein in materieller Hinsicht nicht geprüftes Schutzrecht. **Es ist daher möglich, dass ein Designrecht eingetragen ist, obwohl es sich um ein materiell-rechtlich nicht schutzfähiges Recht handelt.** Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 DesignG ist ein eingetragenes Design nichtig, wenn es nicht neu ist und keine Eigenart hat. Ein entsprechender Nichtigkeitsantrag ist beim DPMA zu stellen (§ 34a Abs. 1 Satz 1 DesignG). Nach § 34a Abs. 2 Satz 1 DesignG, der eine ähnliche Regelung wie § 54 Abs. 3 MarkenG beinhaltet, stellt das DPMA dem Inhaber des eingetragenen Designs den Antrag zu und fordert ihn auf, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung zu dem Antrag zu erklären. Es können sich damit im Designrecht ähnliche Fragestellungen wie im Markenrecht ergeben, so dass insoweit auf die vorstehend unter Ziff. I. gemachten Ausführungen verwiesen wird.

Urheberrecht

Neues zum Foto- und Lichtbildschutz

Ist der Lichtbildschutz noch zeitgemäß ausgestaltet?

Dustin Dawirs / Jens K. Fusbahn*

Das in weiten Teilen als technologie-neutral verstandene Urheberrecht stellt sowohl Gerichte als auch die Rechtsanwaltschaft regelmäßig vor Herausforderungen grundsätzlicher Art. Gerade im Bereich der Fotografie und Bilderstellung spielen die Kernfragen zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eine zunehmend bedeutende Rolle.

Wie werden am Bildschirm, mittels eines Computers erstellte, virtuelle Bilder urheberrechtlich eingeordnet? Können diese als Lichtbildwerk oder Lichtbild geschützt sein? Können bloße Reproduktionsfotografien, insbesondere Katalogfotos von Museumsexponaten als Lichtbild geschützt sein? Ist der Lichtbildschutz noch zeitgemäß? Untergräbt der Lichtbildschutz gemeinfreier Werke das Regelungsgefüge der Schutzfristen? Dieser Beitrag soll eine Bestandsaufnah-

me der aktuellen Rechtsprechung zum Lichtbild(werk)schutz geben.

I. Schutz von virtuellen Bildern und Visualisierungen

Vor dem Hintergrund der digitalen und technischen Entwicklung ändern sich auch die Herstellungsabläufe der Kreativen. Auf die analoge Fotografie folgte die Digitalfo-

* Dustin Dawirs ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Kötz Fusbahn Rechtsanwälte; Jens Fusbahn ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz und Partner der Kanzlei. www.koetzfusbahn.de

tografie. Inzwischen sind virtuelle Bilder, die allein am Bildschirm geschaffen wurden, allgegenwärtig.

1. Besonderheiten virtueller Bilder

Virtuelle Bilder unterscheiden sich von Fotografien in zwei wesentlichen Punkten: (1) Sie werden **nicht durch strahlende Energie geschaffen** und (2) sie **bilden nicht zwingend etwas tatsächlich Vorhandenes ab**. Eine wirtschaftlich erhebliche Bedeutung haben virtuelle Bilder und Visualisierungen z.B. bei der Werbung für geplante, aber noch nicht realisierte Bauprojekte.

2. Schutzmöglichkeiten für virtuelle Bilder

Ob ein urheberrechtlicher Schutz von virtuellen Bildern möglich ist, wird einerseits bei den **urheberrechtlichen Werkschutztatbeständen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG**, andererseits im Zusammenhang mit dem **Leistungsschutzrecht des § 72 UrhG** diskutiert. Sowohl das KG als auch das AG Düsseldorf haben sich aktuell mit am Computer erstellten Bildern und deren rechtlicher Einordnung befasst (Vgl. KG, Urt. v. 16.1.2020 – 2 U 12/16; AG Düsseldorf, Urt. v. 12.3.2019 – 13 C 134/18).

3. Lichtbildwerkschutz für virtuelle Bilder?

Das KG und das AG Düsseldorf kommen dabei in den zu entscheidenden Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weil sie Kernfragen zum Schutz von Lichtbildwerken und Lichtbildern grundlegend anders beantworten. Während das KG über die rechtliche Einstufung von durchaus aufwendigen, aber **werbetypischen, am Computer erstellten dreidimensionalen Produktabbildungen** zu entscheiden hatte, betrifft die Entscheidung des AG Düsseldorf die **Visualisierung eines noch in der Planung befindlichen, also tatsächlich noch nicht vorhandenen Einfamilienhauses**.

a) KG lehnt Werkschutz ab

Für die dem KG zur Prüfung vorliegenden am Computer erstellten Produktabbildungen hat das Gericht weder Werkschutz noch Lichtbildschutz gewährt.

aa) Schutz als Lichtbildwerk

Das KG ist in Bezug auf die am Computer erstellten Produktabbildungen davon ausgegangen, dass es sich nicht um Fotografien, also mittels strahlender Energie hergestellter Aufnahmen handelt; vermutlich aus diesem Grunde spricht es einen Schutz als Lichtbildwerk oder als lichtbildähnliches Werk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) gar nicht erst an.

bb) Schutz als Werk der bildenden Kunst

Vielmehr prüft das KG die Schutzfähigkeit der Produktabbildungen von Beginn an unter dem Punkt „Schutz von Grafiken“. Dabei lehnt es den Schutz der Abbildungen als Werk der bildenden Kunst nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG aber ebenfalls ab. Computeranimationen oder -grafiken steht der Schutz als Werk der bildenden Kunst grundsätzlich offen. Voraussetzung ist aber, dass es sich um eigenpersönliche Schöpfungen handelt, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit her-

vorgebracht werden. Bei seiner Beurteilung der Computerbilder nimmt das KG Bezug sowohl auf die Entscheidungen des BGH „Geburtstagszug“ und „Seilzirkus“) als auch auf die Cofemel-Entscheidung des EuGH und unterstreicht, dass die **erforderliche Gestaltungshöhe** erreicht wird, wenn die ästhetische Wirkung auf einer künstlerischen Leistung beruht und nicht wenn sie aus einem Gebrauchszweck heraus erwächst (Vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Urt. v. 12.5.2011 – I ZR 53/10 – Seilzirkus; EuGH, Urt. v. 12.9.2019 – C-683/17 – Cofimel). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die Abbildungen bloß gängige handwerkliche Effekte wie übliche Licht- und Schatteneffekte und werbetypische Perspektivwahl aufweisen. Eine „gewisse Eigenständigkeit in der Auswahl und Umsetzung der vom Computerprogramm bereitgestellten Visualisierungsmöglichkeiten und optischen Effekte (Perspektive, Kontrast, Licht/Schatteneffekte, Freistellung)“ reichen nicht aus, wenn diese nicht über eine handwerklich solide technisch aufwendige Arbeit hinausgehen (KG, Urt. v. 16.1.2020 – 2 U 12/16, GRUR 2020, 280 [283]). Ein **Schutz als Werk** im Sinne des Urheberrechts **erfordert**, so das KG, eine „**künstlerische Handschrift**“, also Originalität.

b) AG Düsseldorf bejaht Werkschutz

Auch in der Entscheidung des AG Düsseldorf erkennt das Gericht klar, dass es sich nicht um unter Benutzung strahlender Energie geschaffene Bilder handelt.

aa) Schutz als Werk, das ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen wird

Während das KG in seiner Entscheidung für solche Bilder Ausführungen zum Lichtbildschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG von vornerein ausspart, spricht das AG Düsseldorf solchen Visualisierungen in der genannten Entscheidung tatsächlich urheberrechtlichen Schutz als lichtbildähnliche Werke zu.

bb) Technologieneutraler Ansatz

Das AG Düsseldorf sieht das Urheberrecht als „tendenziell technologieneutral“ und geht davon aus, dass die „Wirkungsweise auf den Rezipienten“ entscheidend sei. Nach Auffassung des AG soll es nicht nur auf den Schaffungsvorgang, sondern auch auf das **ähnliche Schaffungsergebnis** ankommen. Das Gericht stellt dabei einerseits auf die voraussetzende Absicht des Gesetzgebers ab, mit Blick auf eine technische Weiterentwicklung einen Schutz auch für ähnliche Schaffungsergebnisse sicherzustellen. Andererseits stellt das Gericht auf die Wirkungsweise der Visualisierung auf den Betrachter ab. Aus der Sicht des Betrachters weist das Lichtbild sowohl mit Werken der bildenden Kunst als auch mit dem Film und mit Videospiele die Gemeinsamkeit auf, dass sie alle auf ein visuelles Erlebnis abzielen.

cc) Geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe

Mit dem technologieneutralen Ansatz kommt das AG Düsseldorf schnell zu einem urheberrechtlichen Schutz von Visualisierungen und virtuellen Bildern, denn es sieht

bei Lichtbildern und lichtbildähnlichen Werken geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe nach § 2 Abs. 2 UrhG und das erforderliche Maß an schöpferischer Gestaltung. Sobald eine einigermaßen aufwendige Bearbeitung vorliege, z.B. der Lichteinfall mittels eines Programms angepasst und Texturen und Außenanlagen des Hauses erzeugt werden, sei „die Schwelle zur Zufallsfotografie mühelos überschritten“.

dd) Schutz als lichtbildähnliches Werk und Werk der bildenden Kunst

Mit den gleichen Argumenten gewährt das AG Düsseldorf ausreichend originellen und eigenschöpferisch gestalteten Computergrafiken neben dem Schutz als lichtbildähnliches Werk zugleich auch Schutz als Werk der bildenden Kunst, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG.

4. Lichtbildschutz für virtuelle Bilder?

Im Bereich der mittels strahlender Energie geschaffenen Bilder werden Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder geschaffen werden, in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt, § 72 UrhG. Nur die Schutzfrist ist kürzer. Schutzgegenstand des Lichtbildschutzes sind zunächst Fotos jeglicher Art, wobei nicht die schöpferische Leistung, sondern die rein technische Leistung geschützt wird, die laut der amtlichen Begründung des § 72 UrhG nicht einmal besondere Fähigkeiten voraussetzt (Vgl. Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf zu § 72 – dort § 82 BT-Drucks. IV/270, 88 f.). Dementsprechend beanspruchen die Hersteller von Computerbildern und Visualisierungen gerne auch den Leistungsschutz gem. § 72 UrhG für Ihre Arbeitsergebnisse.

a) KG lehnt Leistungsschutz ab

In seiner Entscheidung vom 16.1.2020 stellt das KG zunächst klar, dass es sich bei den virtuellen Abbildungen nicht um Lichtbilder im klassischen Sinne handelt, weil die **Bilder allein am Computer und nicht unter Verwendung strahlender Energie erzeugt** wurden. Es befasst sich sodann aber ausführlich mit der Frage, ob auch Computerbildern als lichtbildähnliche Erzeugnisse Urheberrechtsschutz nach § 72 UrhG zukommt.

b) Herstellungsverfahren entscheidend

Für einen Schutz nach § 72 UrhG als Erzeugnisse, die ähnlich wie ein Lichtbild hergestellt werden, macht das KG deutlich, dass es sich um ein ähnliches Herstellungsverfahren handeln muss, wie es auch bei der Erstellung von Lichtbildern angewendet wird. Aber auch, wenn das Herstellungsverfahren vergleichbar oder ähnlich zu dem technischen Prozess des Fotografierens sei, reiche dies allein noch nicht aus, um ein lichtbildähnliches Erzeugnis annehmen zu können.

c) Bilderzeugung existierender Gegenstände erforderlich

Entscheidend sei, ob insgesamt auch die charakteristischen Merkmale der Fotografie erfüllt sind. Das KG nimmt Bezug auf die Gesetzesbegründung und den tech-

nischen Leistungsschutzgedanken, welcher § 72 UrhG zugrunde liegt. Neben dem Einsatz von strahlender Energie sei für die Fotografie die Abbildung eines zum Zeitpunkt der Bilderzeugung existierenden körperlichen Gegenstandes charakteristisch. Die am Computer erstellten Produktabbildungen erfüllten diese Merkmale gerade nicht, weil es sich bei diesen „um mittels elektronischer Befehle erzeugte Abbildungen von virtuellen Gegenständen“ handle (KG, Urt. v. 16.1.2020 – 2 U 12/16, GRUR 2020, 280 [284]). Mit dieser auf den Herstellungsvorgang gerichteten Argumentation verwehrt das KG, anders als das AG Düsseldorf, im Ergebnis virtuellen Bildern einen Lichtbildschutz nach § 72 UrhG, da anderenfalls „**die Grenze zwischen der rein bildlichen Darstellung existierender Motive und der darüber hinausgehenden bildlichen Darstellung nicht existenter Motive aufgehoben**“ würde (KG, Urt. v. 16.1.2020 – 2 U 12/16, GRUR 2020, 280, [284]). Mit den gleichen Argumenten können folgerichtig, auch wenn das KG dies nicht ausdrücklich entschieden hat, nach der dortigen Rechtsprechung besonders originelle und eigenschöpferisch gestaltete virtuelle Bilder und Visualisierungen auch nicht als Lichtbildwerke oder ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffene Werke geschützt sein.

Beraterhinweis

So wirklichkeitsnah die virtuellen Abbildungen auch wirken mögen, einen sicheren rechtlichen Schutz erhält der Kreativschaffende allein unter den Voraussetzungen des § 2 UrhG, die Schutzfähigkeit ist also nach den Kriterien schöpferische Leistung und Originalität zu beurteilen. Nicht alle Gerichte machen es den Kreativschaffenden dabei so leicht wie das AG Düsseldorf in der genannten Entscheidung, die Schwelle der Schöpfungshöhe hin zum Werkschutz zu überschreiten. Kreative sollten also bei der Erstellung von virtuellen Bildern und Visualisierungen darauf achten, ihre künstlerische Handschrift und Originalität deutlich zu hinterlassen.

II. Schutz von virtuellen Bildern und Visualisierungen

Die Frage, ob der sehr weitreichende Lichtbildschutz noch zeitgemäß ist, wird jüngst auch kontrovers in Bezug auf den Schutz der sog. Reproduktionsfotografien diskutiert.

1. Lichtbildschutz umfasst auch Reproduktionsfotografie

Da für den Lichtbildschutz die rein technische Leistung ausreichend sein soll (s.o.), beanspruchen auch die Hersteller von Reproduktionsfotografien, insbesondere von in Museumskatalogen abgebildeter Fotografien von Werken der bildenden Künste, Leistungsschutz gem. § 72 UrhG.

2. Rechtsprechung des BGH

Diesen Schutz hat der BGH vor kurzem bestätigt und mit seiner Entscheidung „Museumfotos“ klargestellt, dass es verboten ist, Fotografien von Kunstwerken aus Museumskatalogen (Reproduktionsfotografien) ohne vorherige Einholung der Nutzungsrechte zu vervielfältigen und zu veröffentlichen (BGH, Urt. v. 20.12.2018 – I ZR 104/17).

3. Faktische Verlängerung der Schutzdauer?

Kunstwerke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, können grundsätzlich von jedermann frei fotografiert und vervielfältigt und die Vervielfältigungsstücke frei genutzt werden. Dies ist Rechtsfolge der Gemeinfreiheit nach Ablauf der Schutzfrist. Tatsächlich legen aber zahlreiche **Museen und Sammler** gestützt auf ihr **Hausrecht** fest, dass für Besucher ein **generelles Fotografierverbot** herrscht. Solche Verbote sind, wie der BGH entschieden hat, zulässig und wirksam. Dadurch kann das Museum oder der Hausherr faktisch steuern, wer das Werk fotografisch reproduzieren kann. Es ermöglicht ihnen mittels eines Fotografierverbots faktisch eine monopolartige Stellung bei der Verwertung von Abbildungen gemeinfreier Werke zu erlangen.

4. Neues EU-Recht

Durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (im Folgenden: „DSM-Richtlinie“, die in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem wegen der Diskussion um die Implementierung sog. Upload-Filter Beachtung fand) und die noch zu erfolgende Umsetzung in das nationale Recht wird diese Möglichkeit zur faktischen Schutzrechtsverlängerung zugunsten einer größeren Sichtbarkeit gemeinfreier Werke der bildenden Kunst abgeschafft.

a) Art. 14 der DSM-RL

Art. 14 [Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst] der DSM-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.“

Die dahinterstehende Überlegung des Europäischen Gesetzgebers geht aus Erwägungsgrund 53 der Richtlinie hervor. Die Regelung soll dazu beitragen, dass der Grundsatz „Förderung des Zugangs zur Kultur und zum kulturellen Erbe“ durch die Verbreitung originalgetreuer Vervielfältigungen gemeinfreier Werke merklich intensiviert und vertieft werden kann.

b) Umsetzung in deutsches Recht

Nach Art. 29 der DSM-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten die neuen Regelungen bis zum 7.6.2021 in nationales Recht umzusetzen. Nachdem das *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* im Januar 2020 einen ersten Umsetzungsentwurf veröffentlicht hat, steht seit Ende Juni 2020 ein zweiter Diskussionsentwurf (**DiskE II**) im Raum. Nach diesem Entwurf soll § 68 UrhG-E (bislang „weggefallen“) neu entstehen und wie folgt gefasst werden:

„§ 68 [Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke]

Erlischt das Urheberrecht an einem visuellen Werk, so erlischt auch der Schutz von Vervielfältigungen dieses Werkes durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3.“

Sowohl der **DiskE II** als auch die dazu eingereichten Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html

aa) „Visuelle Werke“ als weite Werkkategorie

Die derzeit vorgesehene, neue Regelung im Urheberrechtsgesetz verwendet den Begriff der „visuellen Werke“ und soll damit – so die Erwägungen im DiskE II (S. 68 ff.) – neben den Werken der „bildenden Künste“ auch weitere Werkarten umfassen. Der Begriff der „visuellen Werke“ wird also weiter zu verstehen sein als die Kategorie des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Der DiskE II verweist zur Beschreibung des Begriffs der „visuellen Werke“ auf **Ziff. 3 des Anhangs zu § 61a UrhG**, die neben den Werken der bildenden Künste auch Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerke, sowie deren Entwürfe und sonstige derartige Werke umfasst.

bb) gesetzgeberische Klarstellung erforderlich

Der *Deutsche Museumsbund* hält in seiner Stellungnahme zu dem DiskE II eine gesetzgeberische Klarstellung an dieser Stelle für zwingend erforderlich, um die ohnehin mit der Einführung eines neuen Rechtsbegriffs einhergehenden Unsicherheiten bei der Anwendbarkeit des Gesetzes möglichst gering zu halten.

cc) Erfassung zu keiner Zeit geschützter Werke

Auch löst der aktuelle zweite Diskussionsentwurf nicht das Problem von Vervielfältigungen solcher Werke, die zu keinem Zeitpunkt urheberrechtlichen Schutz erlangt haben. Bislang sind Vervielfältigungen solcher Objekte, die nie urheberrechtlich geschützt waren, nicht ausdrücklich von § 68 UrhG-E erfasst. Die *Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht* schlägt deshalb vor, den § 68 UrhG-E um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Das gilt entsprechend, wenn das vervielfältigte visuelle Werk zu keiner Zeit urheberrechtlich geschützt war.“

dd) Bestandsfälle eingeschlossen

Klar ist hingegen, dass Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, künftig keinen Leistungsschutz mehr genießen werden. Das Leistungsschutzrecht für Reproduktionsfotografien wird also mit Ablauf der Schutzfrist für das fotografierte Kunstwerk ebenfalls auslaufen.

ee) Verhältnis zum Sacheigentum weiter offen

Zu der vom BGH in seiner Entscheidung „Museumsfotos“ bewusst offen gelassenen Frage, ob das **unbefugte Anfertigen von Fotografien der ausgestellten Kunstwerke eine Eigentumsverletzung** darstellt, verhält sich der zweite Diskussionsentwurf indes nicht. Vor dem Hintergrund, dass die Erstellung und Verwertung von durch unbefugtes Fotografieren gemeinfreier Werke erstellten Abbildungen durch die Rechte des Sacheigentümers kontrolliert werden und das gesetzgeberische Anliegen damit leerlaufen könnte, schlägt die *Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht* vor, einen Passus in die

Gesetzesbegründung mitaufzunehmen, der das Problem zumindest adressiert.

III. Ausblick

Die Tatsache, dass jeder Schnappschuss und auch die Reproduktionsfotografie als technische Leistung einen weitreichenden Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz beanspruchen können, während technisch höchst aufwendige virtuelle Bilder und Visualisierungen unter Umständen schutzlos bleiben, stellt weiterhin eine gesetzgeberische Schiefelage dar. Für Kreativschaffende bedeutet dies, dass sie bei der Erstellung von virtuellen Bildern Wert auf die Ausnutzung von Gestaltungsspielräumen und Originalität

legen müssen, um sicher Schutz für Ihre Arbeitsergebnisse zu erhalten. Ob das Kriterium der „Abbildung der Wirklichkeit“ also eines tatsächlich vorhandenen Gegenstands mittels strahlender Energie eine sinnvolle Schutzvoraussetzung für einen Lichtbildschutz bleibt oder ob in Zeiten, da das Herstellen eines Fotos schon lange keinerlei technischen Aufwand mehr darstellt, folgerichtig auch Leistungsschutz für virtuelle Bilder und Visualisierungen geschaffen werden muss, ob also der Lichtbildschutz im Zuge der weiteren Rechtsprechung und in neuen Gesetzgebungsinitiativen erweitert, modernisiert oder sogar aufgegeben werden wird, bleibt mit Spannung abzuwarten.

ottoschmidt

Impressum

Der IP-Rechts-Berater (IPRB)

Redaktion: Rechtsanwältin Elisabeth Ivanyi (verantw. Redakteurin), Fischer & Partner Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 55, D-50674 Köln, Tel. + 49 (0)221 - 474 94 0, E-Mail: iprb@otto-schmidt.de > Vertrieb/Abonnementsverwaltung, Tel. 0221/9 37 38-9 97, Fax 0221/9 37 38-9 43, > Internet: www.ip-rb.de

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Postfach 51 10 26, 50946 Köln, Geschäftsführender Gesellschafter: Prof. Dr. Felix Hey, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Anzeigen: Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Tel. 02 28/9 78 98-0, Fax 02 28/9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de, gültig ist die Preisliste 11 vom 1.1.2020.

Druck: msk marketingservice köln gmbh, www.mzsued.de

Erscheinungsweise: Jeweils zum 15. eines Monats.

Bezugspreis: Jahresabonnement inklusive online Beratermodul 249,- €; für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im Deutschen Anwaltverein (AGEM) jährlich 209,- € Einzelheft 23,20 €. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des Bezugszeitraumes.

Bestellungen beim Verlag sowie bei jeder Buchhandlung. Kündigungstermin für das Abonnement vier Wochen vor Ende des Bezugszeitraumes.

ISSN 1869-5639

Urheber- und Verlagsrechte: Mit Annahme eines Manuskripts (Aufsatz, Bearbeitung, Leitsatz, Blog-Text) geht für die Dauer von vier Jahren das räumlich unbeschränkte, alleinige und uneingeschränkte (ausschließliche), danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf den Verlag über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Soweit ein Beitrag zur Lern- und Erfolgskontrolle – auch im Rahmen des Fortbildungsnachweises für einen Fachanwalt gem. § 15 FAO – vorgesehen ist, erstreckt sich die Nutzungsrechtsübertragung auch auf die vom Autor hierzu formulierten Fragen und Antworten. Das Nut-

zungsrecht umfasst das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form. Zur eigenen Vermarktung, zur gemeinsamen Vermarktung mit einem Kooperationspartner, zur Vermarktung durch ein Unternehmen, an dem der Verlag überwiegend beteiligt ist, und/oder zur Vermarktung durch einen Dritten, den der Verlag hierzu berechtigt, umfasst das Nutzungsrecht ferner insbesondere die Befugnis zur vollständigen oder teilweisen Aufzeichnung in elektronischer Form, zur Programmierung, sonstigen Be- und Verarbeitung für eine elektronische Nutzung einschließlich Zusammenlegung mit anderen Werken zu einem elektronischen Produkt sowie Speicherung in eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen, in elektronischen Datenbanken und auf Datenträgern sowie zur Vervielfältigung, Verbreitung einschließlich der öffentlichen Wiedergabe und zur sonstigen Nutzung im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren, insbesondere in elektronischen Offline- und Online-Datenbanken und -Diensten, im Wege von Wiedergabetechniken in körperlicher und/oder nichtkörperlicher Form, im Wege von allen Techniken der Datenübertragung sowie auf Datenträgern, z.B. CD-ROM, DVD, Stick und vergleichbaren Techniken. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Dies gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden. Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung des Zeitschrifteninhalts bedarf einer vorherigen schriftlicher Zustimmung des Verlages. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Hinweise für Autoren und Einsender: Bitte senden Sie alle Manuskripte (als Datei per E-Mail), zum Abdruck bestimmte Gerichtsentscheidungen und Leserbriefe unmittelbar an die Redaktion. Bei der Einsendung von Gerichtsentscheidungen sind wir für den Hinweis dankbar, ob sie rechtskräftig sind. Wird im Fall des Abdrucks eine Pauschalvergütung gezahlt, gilt sie für die Übertragung eines ggf. bestehenden Nutzungsrechts mit der Maßgabe, die Entscheidung auch in anderen Print- und elektronischen Produkten des Verlages veröffentlichen zu können.